

die Möglichkeit der Änderung durch einen deutschen Abschreiber ²¹⁸⁾. Am bedenklichsten muß dieses Vorgehen, nämlich den Text als original zu behandeln, bei den *id est*-Glossen stimmen ²¹⁹⁾. Eine südliche Glosse zu einem nördlichen Ausdruck weist doch nur dann auf eine Entstehung des Textes im Süden hin, wenn sie schon im Or. nachgewiesen werden kann. Ist sie aber das Werk eines späteren Abschreibers, dann verkehrt sich ihr Beweiswert u. U. in das genaue Gegenteil. Dann braucht man nur noch anzunehmen, die Glossen entstammten überhaupt nicht einer einheitlichen Schicht (Or. oder eine bestimmte Abschrift), sondern sie seien erst nacheinander in den Text hineingekommen, und man kann mit ihnen schließlich alles beweisen. Außerdem erhebt sich auch hier wieder sofort die Frage: „Was ist südlich, was nördlich“? Sind die Glossen, wenn sie im Or. standen, überhaupt als Erklärung regional gebundener Dialektwörter in den Text gekommen, oder sind sie etwa Erklärungen der den einzelnen Idiomen bzw. den Empfängern der Verordnung nicht immer geläufigen Ausdrücke des „kurialen karolingischen Hoflateins“ ²²⁰⁾? Es ist daher nur zu verständlich, daß G a n s h o f ²²¹⁾ im Anschluß an seine Kritik W a r t b u r g s den Wunsch ausgesprochen hat, dieser Versuch, das CV auf sprachwissenschaftlicher Grundlage zu lokalisieren, möge der letzte gewesen sein. Man wird auch verstehen, wenn ich unter diesen Umständen auf die Ausnutzung der linguistischen Arbeiten überhaupt verzichte und nur eine Korrektur zu einem der wenigen Punkte gebe, an denen die Linguisten sich einig gewesen sind.

So soll *carruca* ²²²⁾ im südlichen Sprachgebrauch die Bedeutung „Wagen“ gehabt haben und im nördlichen „Pflug“ ²²³⁾. Nun hat aber schon W a r t b u r g ²²⁴⁾ darauf hingewiesen, daß Spuren der Bedeutung „Wagen“ weit nach Norden gehen. Im Jahr 777 hat z. B. Karl d. Gr. dem Kloster Lorsch die Fischerei in der Godenowa geschenkt, zusammen mit

²¹⁸⁾ WE. 1, 50.

²¹⁹⁾ Vgl. dazu J u d - S p i t z e r S. 139 — „sichere Anhaltspunkte für die Lokalisierung“.

²²⁰⁾ Diesen Ausdruck hat K. v. Ettmayer in seiner Besprechung der Winklerschen Arbeit (MIOG. 35 [1914] 366) geprägt. J u d - S p i t z e r S. 140 „meinen es mit einer nordfranzösisch-karolingischen Kanzleisprache zu tun zu haben“.

²²¹⁾ A. a. O. S. 222.

²²²⁾ CV c. 23.

²²³⁾ Winkler a. a. O. S. 535; J u d - S p i t z e r S. 127; Wartburg a. a. O. S. 88 und J. J u d, Vox Romanica 5 (1940) 291 (Besprechung von Wartburg).

²²⁴⁾ A. a. O.